



## Bibliographische Daten

Titel: Die Intestaterbfolge nach Nürnberger Recht  
Ersteller: Sigmund Berolzheimer  
Signatur: Amb. 8. 1348

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

hat dem Codex Altemberger 1884 eine Arbeit gewidmet, worin er nachweist, daß der 1. Teil des Codex das „nuerenpergisch recht“, das schwäbische Landrecht in sich birgt mit mannigfachen Abweichungen im Vergleich zu den bisher bekannt gewordenen Handschriften desselben. Die sonst nicht vorkommende Benennung „Nürnberger Recht“ spricht für die Vermutung Stobbes, daß das schwäbische Landrecht auf dem Nürnberger Reichstag 1298 bestätigt worden sei.

Ein Zusammenhang der Entstehung des Codex Altemberger mit der 1479 in Nürnberg stattgefundenen Rechtsverbesserung ist nicht erwiesen.

cf. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, VIII. Jahrgang Nr. 5 S. 49.<sup>1)</sup>

Die Vergleichung der verschiedenen Ausgaben ist von hohem interpretativem Wert;<sup>2)</sup> so kann beispielsweise allein durch die Gegenüberstellung der Reformationen von 1522 und 1564 die richtige Anschauung über das Erbrecht ehelicher Kinder unehelicher Eltern — cf. oben § 10 — gewonnen werden. Das 3. Gesetz des XXX. Titels der Reformation von 1564 erhält seine Erläuterung aus dem 2. Gesetz des XXI. Titels der älteren Reformationen; die richtige Auslegung des 8. Gesetzes des XXIX. Titels wird durch das bestimmter abgefaßte 10. Gesetz des XX. Titels bestätigt. Endlich ergibt sich durch den Text der älteren Ausgaben, daß der letzte Satz der Reformation von 1564

<sup>1)</sup> „Deutsche Rechtsgeschichte“ von Dr. Heinrich Siegel, Professor an der Wiener Universität, Berlin 1886 S. 53: in diesen Ländern (ungarische und slavische) kam Nürnberger Recht durch Uebertragung zur Geltung.

<sup>2)</sup> Vergleiche besonders die scharfsinnigen diesbezüglichen Folgerungen Bockes in Zeitschr. d. Anwaltvereins Bd. XVII S. 321, 322, 354 u. fg.